

AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang Dinslaken, 07.07.2020 Nr. 21 S. 1 - 8

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

- 6. Änderung vom 01.07.2020 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995
- 1. Änderung vom 01.07.2020 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 19.12.2019
- 2. Satzung vom 01.07.2020 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017
- 1. Satzung vom 01.07.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 10.07.2019

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2020 beschlossene

6. Änderung vom 01.07.2020 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem.

§ 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 01.07.2020

gez. Dr. Michael Heidinger

Bürgermeister

6. Änderung vom 01.07.2020 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2020 folgende Änderung der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates in der Stadt Dinslaken beschlossen:

I.

- 1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.
- 2. In § 9 Abs. 10 werden folgende Änderungen vorgenommen: In Satz 1 wird die Zahl "59" durch die Zahl "48" und in Satz 3 die Zahl "47" durch die Zahl "39" ersetzt.
- 3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl "42" durch die Zahl "35" ersetzt.

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2020 beschlossene

1. Änderung vom 01.07.2020 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 19.12.2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 01.07.2020

Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

1. Änderung vom 01.07.2020 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 19.12.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 23.06.2020 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden am folgenden Termin zusätzlich geöffnet sein:

11.10.2020

Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte und des Gewerbegebiets Dinslaken-Mitte wird nördlich durch die Luisenstraße und nordöstlich durch die Hünxer Straße bis zur Einmündung Ziegelstraße, östlich durch die Ziegelstraße bis zur Zechenbahn und im Weiteren östlich durch die Zechenbahn bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Hans-Böckler-Straße, im Weiteren durch die Hans-Böckler-Straße bis zur Kreuzung mit der B 8 und westlich durch die B 8 bis zur Einmündung Luisenstraße begrenzt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2020 beschlossene

2. Satzung vom 01.07.2020 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für

den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkün-

dung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 01.07.2020

gez. Dr. Michael Heidinger

Bürgermeister

2. Satzung vom 01.07.2020 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022) sowie der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende redaktionelle Änderung: Der Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2. § 4 Abs. 2 S.1 enthält folgende neue Fassung:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

3. § 4 Abs. 2 S. 2 entfällt.

4. § 4 Abs. 2 S. 3 enthält folgende neue Fassung:

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.

5. § 4 Abs. 3 S. 3 wird neu eingefügt:

Dieses gilt auch für Kinder, die bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres eine Tageseinrichtung besuchen und ebenfalls in der Zeit vom 1. August bis zum 1. November drei Jahre alt werden.

6. § 4 Abs. 5 S.2 und S. 3 erhalten folgende neue Fassung:

Die Beitragsbefreiung bleibt solange bestehen, bis nur noch ein Kind die Tageseinrichtung besucht oder von der Tagespflege betreut wird, außer es befindet sich in den letzten beiden Kindergartenjahren. Befindet sich ein Kind in den letzten beiden beitragsfreien Kindergartenjahren, wird für kein Geschwisterkind beim Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben.

7. § 4 Abs. 6 S.2 wird neu eingefügt:

"Dasselbe gilt, wenn für ein Kind eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung von mehr als 45 Stunden erforderlich ist."

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2020 beschlossene

1. Satzung vom 01.07.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhe-

bung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 10.07.2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkün-

dung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 01.07.2020

gez. Dr. Michael Heidinger

Bürgermeister

1. Satzung vom 01.07.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 10.07.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022) sowie der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) sowie des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 10.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 S. 2 u. S. 3 erhalten folgende neue Fassung:

Die Beitragsbefreiung bleibt so lange bestehen, bis nur noch ein Kind die Tageseinrichtung besucht oder von der Tagespflege betreut wird, außer es befindet sich in den letzten beiden Kindergartenjahren. Befindet sich ein Kind in den letzten beiden beitragsfreien Kindergartenjahren, wird für kein Geschwisterkind beim Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben.

2. § 4 Abs. 4 wird um S. 2 ergänzt:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.